Wieso ist der Kammerbeitrag höher bzw. niedriger als in den Vorjahren?

Die Berechnung der Grundsteuer wurde zum 01.01.2025 verändert. Der neue Grundsteuermessbetrag unterscheidet sich in einigen Fällen deutlich vom bisherigen Grundsteuermessbetrag. Dadurch verändert sich die Höhe des Kammerbeitrags. Darüber hinaus wurde der Kammerbeitrag an die Preisentwicklung angepasst: Während sich das Kammerbeitragsaufkommen seit 1995 nur um rund 8 % erhöht hatte, haben sich die Personalkosten seither um rund 65 % erhöht. Die Kammerversammlung hat daher am 08.05.2025 eine Anpassung des Beitragsvolumens um rund 15 % beschlossen. Ihr neuer Kammerbeitrag kann für 2025 aufgrund dieser beiden Faktoren niedriger oder höher ausfallen als 2024.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Kammerbeitrag und der Organisationsform der LWK?

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die von ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Berufsstandes selbst verwaltet wird. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der grünen Branche – die Mehrzahl im Besitz land- oder forstwirtschaftlich bewerteter Flächen und damit kammerbeitragspflichtig – können unmittelbar Einfluss auf Strategie und Geschicke der Landwirtschaftskammer nehmen. Eine starke Mitsprache innerhalb der Landwirtschaftskammer ist dauerhaft nur dann aufrechtzuerhalten, wenn die, die mitentscheiden wollen, einen entsprechenden Anteil der Finanzierung der Kammer tragen. Der Kammerbeitrag garantiert finanzielle Möglichkeiten, von denen der gesamte Berufsstand profitiert.

Hinweis:

Der Kammerbeitragsbescheid ist ein Dauerbescheid. Er gilt so lange, bis sich entweder durch eine Wertfortschreibung der Grundsteuermessbetrag, die grundbuchlichen Eigentumsverhältnisse zum Stichtag des 01.01. des jeweiligen Jahres oder der Hebesatz ändern. Der Kammerbeitrag wird jeweils zum 25. Oktober fällig.

Wir empfehlen die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für die Einziehung des Kammerbeitrags, um Säumniszuschläge zu vermeiden. Besonders bequem können Sie dieses Mandat unter **www.lwk-niedersachsen.de/kammerbeitrag** erteilen.

Sollten Sie in der Vergangenheit einen Dauerauftrag zur Überweisung des Kammerbeitrags eingerichtet haben, denken Sie daran, diesen zu löschen oder zu ändern.

Weitere Informationen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Verwaltung
Kammerbeitragsbearbeitung
Kontakt
Telefon: 0441 801-117
E-Mail: kammerbeitrag@lwk-niedersachsen.de

Mehr über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfahren Sie unter

www.lwk-niedersachsen.de, Webcode 01042156

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Informationen zum neuen Kammerbeitrag

Informationen zum neuen Kammerbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bisher haben Sie den Kammerbeitrag an das Finanzamt gezahlt. Ab 2025 sind wir direkt für Sie zuständig. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) ist eine bedeutende Fachorganisation der niedersächsischen Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei. Hier haben wir für Sie die entscheidenden Fakten zum Kammerbeitrag zusammengestellt.

Wer muss den Kammerbeitrag zahlen?

Eigentümerinnen und Eigentümer land- und forstwirtschaftlich bewerteter Flächen, die Gegenstand der Grundsteuer A und von dieser nicht befreit sind. Den Kammerbeitrag entrichten müssen außerdem Betriebe der Küsten- und Kleinen Hochseefischerei, deren Fischereifahrzeuge nach dem niedersächsischen Fischereirecht zu registrieren und zu kennzeichnen sind.

Was sind die Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Kammerbeitrags?

Der Kammerbeitrag ist ein in § 26 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) verankerter Pflichtbeitrag analog zur Grundsteuer. Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag ab 2025 ist der Grundsteuermessbetrag A aus dem Messbetragsbescheid (§ 27 LwKG). Der Einheitswert, der bis 2024 Bemessungsgrundlage war, hat nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Neuordnung der Grundsteuer ausgedient.

Warum erhebt die LWK den Kammerbeitrag von 2025 an selbst?

Bis 2024 ist die Finanzverwaltung für Berechnung und Einzug des Kammerbeitrags zuständig. Mit der seit 01.01.2025 rechtskräftigen Novelle des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) ist diese Aufgabe der LWK übertragen worden. Der Bescheid über den Kammerbeitrag kommt daher von 2025 an von der LWK und nicht mehr von der Finanzverwaltung.

Welche Aufgaben der LWK werden mit dem Kammerbeitrag finanziert?

Die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau und die Fischerei unterstützen und fördern wir unter anderem durch

1. die Wirtschaftsberatung nach guter fachlicher Praxis zur nachhaltigen Verbesserung der ökonomischen Situation der Betriebe;
2. das Pflanzenbau-Versuchswesen, dessen Ergebnisse Betrieben entscheidende Hinweise für einen ertragreichen und ressourcenschonenden Anbau gibt;
3. die Beratung für Arbeitnehmende in der grünen Branche für bessere Karriere-Chancen;
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betriebsinhaberinnen und -inhaber und ihrer Nachwuchskräfte;
5. die Ausarbeitung betrieblicher Leitlinien, die für eine nachhaltige Pflanzenbau-Produktion sowie in der Tierhaltung für eine tiergerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Haltungsform sorgen;
6. die umfangreiche Information über rechtliche Vorschriften, damit Betriebe vor Verstößen geschützt bleiben und beispielsweise über neue Möglichkeiten der Förderung informiert sind;
7. die Vertretung der beruflichen Belange des Berufsstandes, um die Standort-Faktoren der grünen Branche im ländlichen Raum weiter zu verbessern;
8. Investitionen in gut ausgebildete Mitarbeitende der Landwirtschaftskammer, in moderne Standorte in der Fläche und in moderne Technik. So können wir die Beratung zu aktuellen und zukunftsweisenden Themen weiter optimieren.

Von unserem vielfältigen Engagement für den ländlichen Raum profitieren alle Personen, die aufgrund ihres Flächenbesitzes kammerbeitragspflichtig sind.

Welche Bedeutung hat der Kammerbeitrag für die LWK?

Die Landwirtschaftskammer hat laut Gesetz die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft zu fördern, die Belange der in der Landwirtschaft tätigen Personen wahrzunehmen sowie an der Entwicklung der ländlichen Räume mitzuwirken. Der Kammerbeitrag gehört zu den tragenden Säulen des Haushalts der LWK und ist daher maßgeblich dafür, dass die LWK ihre im Gesetz beschriebenen Aufgaben zum Wohl aller Betriebe erfüllen kann.

Wer legt die Höhe des Kammerbeitrages fest?

Entscheidende Größe bei der Berechnung des Kammerbeitrags ist von 2025 an der Grundsteuermessbetrag A aus dem Messbetragsbescheid der Finanzverwaltung, den alle Eigentümerinnen und Eigentümer land- und forstwirtschaftlich bewerteter Flächen erhalten. Der Grundsteuermessbetrag wird von der ehrenamtlich besetzten Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer mit einem Hebesatz versehen. Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 08.05.2025 beträgt dieser Hebesatz derzeit 215%.

Wo finde ich noch mehr Informationen über den alten und den neuen Kammerbeitrag?

Alle Informationen rund um die Berechnungsgrundlage, Erhebung und Zahlung des Kammerbeitrags sowie über gesetzliche Grundlagen sind hier zusammengefasst:

www.lwk-niedersachsen.de/kammerbeitrag